

Helfen ja, aber doch nicht so!

NEIN

zur Unternehmens-
Verantwortungs-Initiative

Nein zur extremen Initiative, aber JA zum beschlossenen Gegenvorschlag

- Die Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt» ist für Bundesrat, National- und Ständerat zu extrem und setzt auf einen **falschen Weg**.
- Die Initiative **schießt am Ziel vorbei**, schadet der Wirtschaft und wirkt für die Menschen in Entwicklungsländern wie ein Bumerang.
- Weil das Grundanliegen aber berechtigt ist, hat das Parlament als **Alternative** im Juni 2020 einen indirekten Gegenvorschlag beschlossen.
- Dieser **Kompromiss** tritt aber nur in Kraft, wenn die Initiative in der Abstimmung ablehnt wird.
- Der beschlossene Gegenvorschlag überzeugt auf technisch-juristischer Ebene, ist zukunftsgerichtet und **kombiniert die fortschrittlichsten europäischen Regulierungen**.
- Das beschlossene Gesetz setzt auf international bewährte Instrumente und verhindert eine Schweizer Sonderregulierung. Viele Präventionsmassnahmen, die bisher viele Unternehmen freiwillig umgesetzt hatten, werden mit dem Gesetz neu für alle Schweizer Unternehmen zur Verpflichtung. Wer dagegen verstösst, wird **persönlich strafrechtlich belangt** (Verwaltungsrat). Das ist wirksamer als Schadenersatzzahlungen für das Unternehmen.
- Die Schweiz **erfüllt alle UNO und OECD-Forderungen** und ist weltweite Musterschülerin in der Regulierung der Unternehmensverantwortung.
- Das Gesetz **schafft die gewünschte Verbindlichkeit für Unternehmen**, ohne eine experimentelle, weltweit beispiellose Haftung mit Beweislastumkehr einzuführen.

Was bringt der Gegenvorschlag?

- Weltweit modernste und strengste Regulierung zur (Mit)Verantwortung von Unternehmen in ihren Lieferketten. Bisher freiwillige Massnahmen werden für Unternehmen gesetzlich verankert:
 - Transparenzpflichten
 - Spezifische und konkrete Überwachungs- und Kontrollpflichten (sogenannte Sorgfaltsprüfungspflichten) bei Gefahren in der Lieferkette durch Kinderarbeit und Konfliktminerale (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold)
 - Persönliche Strafbarkeit und Bussen bei der Verletzung der Pflichten

Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (UVI)

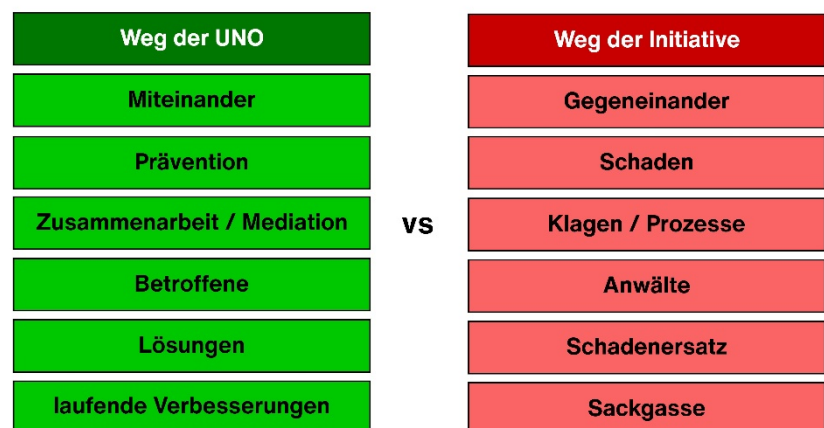
- Schafft mehr Verbindlichkeit zur Respektierung internationaler Standards durch grenzüberschreitend tätige Unternehmen (insbesondere [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) und die [UNO Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)).
- Kombiniert die fortschrittlichsten Regulierungen der Welt in einem international abgestimmten Konzept, das bei Bedarf weiterentwickelt werden kann.
- Verhindert einen Schweizer Alleingang durch die Einführung einer weltweit beispiellosen extremen Sonderregulierung mit ungewissem Ausgang.
- Schafft eine sofort umsetzbare Alternative. Das bringt Planungssicherheit und klare Vorgaben für unsere Unternehmen – im Gegensatz zur Initiative, die erst noch in langwierigen parlamentarischen Debatten umgesetzt werden muss.

	Initiative	Gegenvorschlag
Sorgfalts-Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Gelten für alle Geschäftsbeziehungen (Lieferkette) bezüglich Menschenrechten und internationalen Umweltstandards. • «Rücksichtnahme» auf KMU 	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenzpflichten in allen Geschäftsbeziehungen. • Zusätzlich spezifische Überwachungs-pflichten in den Bereichen • Konfliktmineralien (analog EU) • Kinderarbeit: (analog Holland) • Strafbestimmung und Bussen für Verwaltungsräte bei Verletzung der Berichterstattungspflicht
Durchsetzungsmechanismus (Haftung)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt auch <u>ohne eigenes Verschulden</u> für das Verhalten wichtiger Lieferanten. • Gilt ausnahmslos für <u>alle</u> (auch KMU!) → «Kausalhaftung» mit Beweislastumkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung, aber: • alle Unternehmen haften bereits heute im In- und Ausland für eigenes Handeln im eigenen Unternehmen. → es bleibt die «Verschuldenshaftung» (weltweiter Normalfall der Haftung!)

Kontraproduktive Mechanik, die Entwicklung behindert

Heute tragen Schweizer Unternehmen beispielsweise unsere Lehrlingsausbildung in die ganze Welt. Dieses Engagement steht auf dem Spiel. Denn durch die neuen, unberechenbaren Haftungsrisiken sind Schweizer Unternehmen gezwungen, sich aus Entwicklungsländern zurückzuziehen und sich auch von lokalen Produzenten (Bauern, Gewerbe) zu trennen, da diese die hohen schweizerischen Standards kaum je erreichen. Menschenrechte und Umweltschutz leiden besonders, wenn Firmen aus China, Russland, den USA oder den Golfstaaten dort in die

Unterschiedliche Wege zur besseren Respektierung der Menschenrechte und Umweltstandards



Die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative setzt auf Konfrontation statt Dialog. Sie steht damit quer zur internationalen Entwicklung. Denn die UNO-Agenda 2030 sieht vielmehr ein stärkeres Zusammenspiel von Staaten, NGO und Unternehmen vor, um den vielfältigen Herausforderungen zu begegnen. Die Erfahrungen zeigen, dass durch partnerschaftliche Kooperationen rascher Fortschritte und nachhaltige Lösungen zur Respektierung der Menschenrechte und von Umweltstandards erreicht werden. Grafik: economiesuisse

Lücke springen, die Schweizer Unternehmen hinterlassen.

Der Gegenvorschlag im Wortlaut

Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

Sechster Abschnitt: Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange

Art. 964^{bis}

A. Grundsatz

¹ Unternehmen erstatten jährlich einen nichtfinanziellen Bericht, wenn sie:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind;
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches diese Bestimmung anwendbar ist; oder
2. das einen gleichwertigen nichtfinanziellen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Art. 964^{ter}

B. Zweck und Inhalt des Berichts

¹ Der nichtfinanzielle Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

² Der Bericht umfasst insbesondere:

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;
3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;
4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1, die negative Auswirkungen auf diese Belange haben können, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken,
 - a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und
 - b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben.

5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.

³ Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen, wie insbesondere die Leitsätze der OECD. Diesfalls ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 964^{ter} erfüllt sind.

Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.

⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Art. 964^{quater}

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

¹ Der nichtfinanzielle Bericht bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

² Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 964a

Siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Gliederungstitel nach Art. 964f

Achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Art. 964g

A. Grundsatz

¹ Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

1. Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für welche ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

² Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.

³ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit das Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit nicht prüfen müssen.

⁴ Er legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, sofern sie sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.

Art. 964h

B. Sorgfaltspflichten

¹ Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:

1. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle sowie für Produkte oder Dienstleistungen, für welche ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
2. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

² Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

³ Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.

Art. 964i

C. Berichterstattung

¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

² Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte nach Absatz 1 gilt Artikel 958f sinngemäss.

⁵ Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Vorschriften des 6. Abschnitts und des 8. Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

Strafgesetzbuch

Art. 325ter

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964bis, 964ter und 964i des Obligationenrechts fasche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;

b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964quater und 964i des Obligationenrechts nicht nachkommt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Glossar

Corporate Social Responsibility (CSR)

CSR steht für sozial und ökologisch verantwortungsvolles Handeln von Unternehmen, das sich am Grundgedanken des nachhaltigen und zukunftsverträglichen Wirtschaftens orientiert. Aus Sicht der Wirtschaft ist ein ganzheitliches und dynamisches Verständnis von CSR zentral, welches alle drei Aspekte des unternehmerischen Handelns – die ökonomische, ökologische und soziale Dimension – einbezieht. Nur Unternehmen, die wettbewerbsfähig sind, können erfolgreich sein und damit gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. Gleichzeitig liegt CSR im Eigeninteresse der Unternehmen. Denn nur wer das Prinzip der Nachhaltigkeit lebt und berücksichtigt, kann langfristig ökonomisch erfolgreich wirtschaften.

Verantwortungsvolle Unternehmensführung umfasst immer:

- Das Einhalten von Gesetzen, Branchenstandards und internationalen Vereinbarungen (im Rahmen einer guten Corporate Governance und Compliance).
- Die Wahrnehmung sozialer, ökologischer und ökonomischer Verantwortung im Kerngeschäft (nachhaltiges Management).
- Das gesellschaftliche Engagement, das über das Kerngeschäft hinausgeht (Corporate Citizenship).

FIRMEN ÜBERNEHMEN VERANTWORTUNG IN 4 HANDLUNGSFELDERN

CSR IM UNTERNEHMEN 1	CSR IN DER LIEFERKETTE 2
Verantwortung beginnt im Unternehmen selbst und richtet sich primär an die Mitarbeitenden, betrifft jedoch auch alle Strukturen und Prozesse (u.a. Verhaltensrichtlinien / Code of Conduct). Die Allgemeinheit profitiert durch Massnahmen wie Lehrlingsausbildung, Weiterbildungsprogramme, Gesundheitsprävention, flexible Arbeitszeitmodelle, Krippenangebote etc.	Beschaffung, Produktion und Kunden werden immer internationaler (globale Wertschöpfungsketten). Verantwortungsübernahme bedeutet in diesem Zusammenhang ein Engagement für die Einhaltung hoher Sozial- und Umweltstandards bei Zulieferbetrieben in der gesamten Lieferkette. Stichworte hierzu sind u.a. Branchenstandards, Einkaufsrichtlinien).
CSR AM STANDORT 3	CSR AM MARKT 4
Unternehmen sind keine isolierten Einheiten, sondern Teil der Gesellschaft. Verantwortung am Unternehmensstandort steht u.a. für freiwillige Investitionen in lokale Infrastruktur- oder Bildungsprojekte, für nachhaltiges Umwelt- und Ressourcenmanagement vor Ort oder für die Unterstützung von Freiwilligenarbeit (Corporate Citizenship).	Verantwortung am Markt übernehmen heisst, bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen sich an globalen Herausforderungen zu orientieren und konsequent auf Nachhaltigkeit zu setzen. Durch Innovation im Kerngeschäft werden für Eigentümer wie für die Allgemeinheit die grössten Gewinne bzw. am meisten Fortschritte erzielt.

Global Compact

Der im Jahr 2004 aktualisierte Global Compact der UNO gehört zur ersten Generation von Multi-Stakeholder-Initiativen. Die Initiative richtet sich grundsätzlich an Unternehmen, steht aber auch allen Arten von Organisationen offen und hat mittlerweile über 10'000 Mitglieder. Beitretende Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeiten und Strategien an zehn universell anerkannte Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten.

www.globalcompact.org

Global Compact Network Switzerland (GCNS)

Das GCNS existiert seit dem Jahr 2004 und wurde 2015 erheblich verstärkt. Das Global Compact Netzwerk Schweiz (GCNS) und die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), federführend für weitere Bundesstellen, haben einen Zusammenarbeitsvertrag im Sinne einer Public Private Partnership abgeschlossen. Dies ist Teil der Massnahmen des Bundes zur Corporate Social Responsibility und der Umsetzung der UNO-Leitlinien zu Wirtschaft und Menschenrechten. Physisch ist das Sekretariat des GCNS bei ICC Switzerland im Haus der Wirtschaft in Zürich angesiedelt. ICC Switzerland ist das schweizerische Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer ICC. Diese vertritt die Wirtschaft in den Gremien des Global Compact in New York seit dessen Gründung.

www.globalcompact.ch

Global Reporting Initiative (GRI)

Als Folge der globalen Arbeitsteilung sowie länderübergreifender Beschaffungsketten und Investitionstätigkeiten steigt auch bei Unternehmen in Entwicklungsländern die Notwendigkeit, Rechenschaft über ihr Nachhaltigkeitsmanagement abzulegen. Der Bund unterstützt finanziell und durch inhaltliche Mitarbeit ein gemeinsames Programm der Global Reporting Initiative (GRI) und des UN Global Compact zur Förderung des Nachhaltigkeitsmanagements und der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen in Entwicklungsländern.

www.globalreporting.org

Nationaler Kontaktpunkt (NKP)

Der Nationale Kontaktpunkt (NKP) ist eine Plattform des Bundes, die die Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen fördert. Eine wichtige Funktion des NKP ist auch die Vermittlung bei auftretenden Problemen zwischen den betroffenen Parteien. In einem solchen Fall lädt der NKP die Parteien zu einem runden Tisch ein und bietet auch Mediationsdienste an. Dieses sogenannte NKP-Verfahren hat im Vergleich zu rein juristischen Instrumenten viele Vorteile. So ist es beispielsweise ohne finanzielle Risiken oder umfangreiche Fachkenntnisse für die Betroffenen anwendbar. Zudem wird über dieses Verfahren auch der Zuständigkeitskonflikt vermieden. In der Schweiz ist der NKP beim Seco angesiedelt.

Ein NKP-Verfahren wird eingeleitet, wenn der NKP eine glaubwürdige Information erhält, dass ein Unternehmen Bestimmungen der Leitsätze missachtet. Für die Bearbeitung von Eingaben werden dann je nach Thematik auch andere Bundesstellen beigezogen. Seit Einführung des NKP-Verfahrens im Jahr 2000 hat der Schweizer NKP 20 Eingaben erhalten und in zwölf Fällen vermittelt, teilweise alleine, teilweise gemeinsam mit NKPs anderer Staaten.

www.seco.admin.ch/nkp

OECD-Leitsätze

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen enthalten Richtlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility) von international tätigen Firmen. Diese Richtlinien wurden seit 1979 laufend weiterentwickelt und bilden einen international abgestützten Rahmen. Die letzte Aktualisierung erfolgte 2011. Die OECD-Leitsätze behandeln zehn Kapitel:

Allgemeine Grundsätze (wie Sorgfaltspflichten), Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschafts- und Technologietransfer, Wettbewerbsregeln und Besteuerung.

Die Schweiz hat sich verpflichtet, diesen OECD-Verhaltenskodex bekannt zu machen, die Anwendung der Richtlinien zu fördern und für mögliche Verletzungen des Kodex eine Dialog- und Streitschlichtungsplattform aufzubauen (vgl. Nationaler Kontaktpunkt). Rechtlich verbindlich sind die Leitsätze nur für die unterzeichnenden Staaten, nicht aber für die Unternehmen.

www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/OECD-Guidelines.html

Das GCNS und das Seco haben einen praxisorientierten Leitfaden für die betriebliche Anwendung der OECD-Leitsätze entwickelt.

www.globalcompact.ch/images/files/publications/OECD_Broschuere_Leitsaetze_low.pdf

UNO-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte

Die UNO-Leitprinzipien umfassen ein Rahmenkonzept und Leitlinien. Das Framework zielt darauf ab, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten künftig besser zu erkennen und damit auch zu verhindern. Es wurde entwickelt von Professor John Ruggie, Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Das Rahmenkonzept basiert auf den drei Pfeilern «Protect, Respect and Remedy», das später in 31 Leitprinzipien konkretisiert wurde. Die drei Säulen umreissen:

- die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen (auch gegenüber Bedrohungen seitens wirtschaftlicher Akteure),
- die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren, und
- das Recht auf Wiedergutmachung im Falle erlittener Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure.

Dieses Rahmenkonzept und die Leitlinien gehören zu den bedeutendsten Entwicklungen der letzten Jahre auf dem Gebiet «Menschenrechte und Unternehmen». John Ruggie hat mit seinem Konzept einen internationalen Standard geschaffen, der von Regierungen und Unternehmen weltweit gleichermaßen anerkannt wird. Er hat zudem massgeblich dazu beigetragen, die Rollenverteilung zwischen Staat und Unternehmen klarer zu definieren und voneinander abzugrenzen. Die Leitlinien von Ruggie begründen keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Sie knüpfen vielmehr an die existierenden internationalen Standards an und definieren einen Rahmen für deren Umsetzung. Dieser besteht grösstenteils aus Grundprinzipien. Es «sei» an jedem Staat selbst zu entscheiden, wie er diesen Prinzipien Rechnung tragen möchte.

www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140522_leitprinzipien_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf